

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Stift Quernheim

vom 3. November 2023

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Stift Quernheim
- als Friedhofsträgerin -
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Stift Quernheim der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stift Quernheim und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 15 Jahre) | 250,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 30 Jahre) | 450,00 Euro |
| c) Erdbestattungen von Verstorbenen
vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 30 Jahre) | 885,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung
(Ruhezeit 30 Jahre) | 750,00 Euro |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten für Urnen mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|---|---------------|
| a) Urnenbeisetzung
(Ruhezeit 30 Jahre) | 1.800,00 Euro |
| b) Grabplatte je Grabstätte | 495,00 Euro |

(3) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattungen
(Ruhezeit 30 Jahre) | 2.715,00 Euro |
| b) Grabplatte je Grabstätte | 395,00 Euro |

(4) Reihengemeinschaftsgrabstätten als Baumgrab für Urnen mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|---------------|
| a) Urnenbeisetzung Baumbestattung
(Ruhezeit 30 Jahre) | 1.920,00 Euro |
| b) Grabplatte je Grabstätte | 395,00 Euro |

(5) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|-------------|
| a) Erdbestattungen je Grab
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 885,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 750,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr für Erdbestattung
je Grab und Jahr | 29,50 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzung
je Grab und Jahr | 25,00 Euro |

(6) Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Urnen (Partnergrabstätten) mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|---------------|
| a) Urnenbeisetzung je Grabstätte
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 3.600,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzung
je Grabstätte und Jahr | 120,00 Euro |
| c) Grabplatte je Grab | 495,00 Euro |

(7) Wahlgemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen (Partnergrabstätten) mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattungen je Grabstätte
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 5.430,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr für Erdbestattung
je Grabstätte und Jahr | 181,00 Euro |
| c) Grabplatte bei Erstanlage bis 30.06.2022 je Grab | 495,00 Euro |
| d) Grabplatte bei Erstanlage ab 01.07.2022 je Grab | 395,00 Euro |

**(8) Wahlgemeinschaftsgrabstätten als Stelengräber
(Partnergrabstätten) für Urnen mit Nutzungsrecht
einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

- | | |
|--|---------------|
| a) Urnenbeisetzung je Grabstätte
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 3.960,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzung
je Grabstätte und Jahr | 132,00 Euro |
| c) Grabplatte (an der Stele) je Grab | 320,00 Euro |

**(9) Wahlgemeinschaftsgrabstätten als Baumgrab
(Partnergrabstätten) für Urnen mit Nutzungsrecht
einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin**

- | | |
|--|---------------|
| a) Urnenbeisetzung Baumbestattung je Grabstätte
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 3.840,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzung
je Grabstätte und Jahr | 128,00 Euro |
| c) Grabplatte je Grab | 395,00 Euro |

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

- | | |
|--|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 190,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum
vollendeten 5. Lebensjahr | 190,00 Euro |
| c) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten
5. Lebensjahr an | 680,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 240,00 Euro |

(2) Besondere Gebühren – Friedhofskapelle

Mögliche, für die Nutzung der Friedhofskapelle und der Leichenkammern entstehende Gebühren, sind an die Gemeinde Kirchlegern als deren Trägerin zu entrichten.

§ 6

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 595,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten
5. Lebensjahr an je Grab | 1.700,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 480,00 Euro |

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 405,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.020,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 240,00 Euro |

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 190,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 680,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab | 240,00 Euro |

§ 7

Sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen | 40,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 40,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 40,00 Euro |
| (4) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung | 8,00 Euro |
| (5) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr) | 8,00 Euro |
| (6) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung / Umschreiben von Nutzungsrechten | 15,00 Euro |
| (7) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr | 65,00 Euro |
| (8) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr | 55,00 Euro |

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 23. Juni 2023.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 23. Juni 2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 8. Februar 2019 außer Kraft.

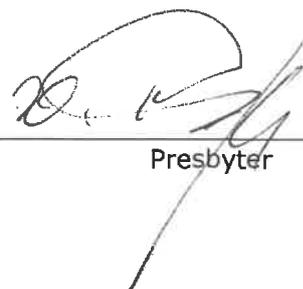
Stift Quernheim, den 3. November 2023

Die Friedhofsträgerin




Vorsitzender


Presbyter


Presbyter



In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums
Der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stift Quernheim
vom 3. November 2023
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Dezember 2026 erteilt.

Bielefeld, 7. Dezember 2023



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-3727

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 14.12.2023



Bezirksregierung
Im Auftrag